

Art. 1 Aufgaben

Aufgabe des Wissenszentrums des „KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung“ ist es, fördernde Mitglieder des KDZ, sowie Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums bei ihrer Arbeit sowie im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung durch die Beschaffung, formale und inhaltliche Erschließung und Bereitstellung der erforderlichen und weiterführenden Literatur zu unterstützen.

In den Räumlichkeiten des KDZ stehen den Benutzerinnen und Benutzern ein PC-Arbeitsplatz sowie eine Leseecke zur Verfügung. Ein Büchertisch informiert über die Neuerwerbungen, aktuelle Zeitschriften, Newsletters verwandter Institutionen sowie hauseigene Publikationen.

Es steht den Besucherinnen und Besuchern ein Auskunftsdienst zur Verfügung, der bei individuellen Recherchen und Schwierigkeiten der Datenbankbenutzung zu Rate gezogen werden kann. Der gesamte Bücher und Zeitschriftenbestand ist über die Homepage des Wissenszentrums online recherchierbar.

Art. 2 Benutzungsbestimmungen

- § 1 Die Nutzungsbedingungen ist Bestandteil der gültigen Hausordnung.
- § 2 Das Wissenszentrum des „KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung“ versteht sich als Informations- und Dokumentationseinrichtung für die öffentliche Verwaltung in Österreich und steht fördernden Mitgliedern, sowie Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums des KDZ zur Benutzung offen. Für die Benutzung werden keine Entgelte eingehoben.
- § 3 Vor der erstmaligen Nutzung des Wissenszentrums ist eine Registrierung über der Homepage des KDZ erforderlich
- § 4 Datenspeicherung und Datenschutz
- (1) Das Wissenszentrum bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung. Die Benutzerstammdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse, User-Nummer etc.) werden elektronisch gespeichert. Die Daten werden entsprechend dem Datenschutzgesetz behandelt. Jede/r Benutzer/in kann einen Ausdruck über die ihre/seine Person betreffenden Angaben erhalten.
 - (2) Eine Änderung der Stammdaten ist des Wissenszentrums in beiderseitigem Interesse unverzüglich mitzuteilen.
 - (3) Die Daten der Benutzerinnen und Benutzer werden nicht an Dritte weitergegeben.
- § 5 Das Wissenszentrum des KDZ nimmt nicht am System der Fernleihe gemäß der österreichischen Fernleiheordnung von 1996 (ÖFLO 1996) teil.
- § 6 Entlehnung
- (1) Die Leihfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart, einen Monat.
 - (2) Der Entlehn- und Benutzerausweis ist nicht auf Dritte übertragbar.
 - (3) Eine Verlängerung ist grundsätzlich zweimal möglich, sofern keine weitere Reservierung vorliegt und vor Ablauf der Frist verlängert wird.
 - (4) Die entlehnte Literatur muss kurzfristig zurückgestellt werden, falls sie innerhalb der Verlängerungszeit für einen weiteren Benutzer benötigt wird.
 - (5) Eine Entlehnung per Post ist möglich. Briefe und Pakete werden in der Regel durch die Österreichische Post AG befördert. Die Kosten (Portospesen) für die Versendung übernimmt das KDZ; die Kosten der Rücksendung hat der/die Entlehner/in zu tragen.
 - (6) Von der Entlehnung ausdrücklich ausgenommen sind: Nachschlagewerke, Statistiken, Loseblattsammlungen, Bibliographien, CD-ROMs und Zeitschriften.
 - (7) Insgesamt können maximal 5 Publikationen gleichzeitig entlehnt werden. Ausnahmen erteilt die Geschäftsführung des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung.
 - (8) Bei Verhinderung der fristgerechten Rückgabe ersuchen wir um eine Verständigung (Telefon, E-Mail, Fax etc.), da der/die Benutzer/in andernfalls automatisch für weitere Entlehnungen gesperrt wird.
 - (9) Die Entlehnung ist bis auf Widerruf kostenlos.
- § 7 Document Delivery (KDZ Literaturservice) aus den eigenen Beständen
- (1) Soweit urheberrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und der Erhaltungszustand der Vorlage es zulässt, können im Fall von Zeitschriftenbeiträgen Kopien angefertigt und versandt werden.
 - (2) Die Bestellung erfolgt online oder schriftlich durch Bekanntgabe der bibliographischen Angaben des gewünschten Werkes.
 - (3) Die bestellten Beiträge werden in gedruckter Form zugesandt, eine elektronische Lieferung ist aus urheberrechtlichen Gründen ausgeschlossen.
 - (4) Die Erledigungsdauer beträgt ca. 1-3 Arbeitstage.

- § 8 Entlehnberechtigung
(1) Entlehnberechtigt sind fördernde Mitglieder des KDZ, sowie Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.
- § 11 Mahnung
(1) Entlehnte Exemplare sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zu retournieren.
(2) Werden entlehnte Werke nicht fristgerecht zurückgegeben, so fordert das Wissenszentrum die betroffenen Medien kostenpflichtig zurück. Auch die Wiederholung der Aufforderung zur Rückgabe ist kostenpflichtig.
- a) Die erste Mahnung erfolgt in der ersten Woche nach dem Rückgabetermin und erinnert ohne die Verrechnung von Kosten an das Versäumnis.
 - b) Die zweite Mahnung erfolgt in der zweiten Woche nach dem Rückgabetermin und beinhaltet Mahnspesen von € 1,50 pro entlehntem Werk.
 - c) Die dritte Mahnung erfolgt in der dritten Woche und beinhaltet Mahnspesen von € 3,00 pro Werk.
 - d) In weiterer Folge erhöhen sich die Spesen ohne weitere Mahnungen um jeweils € 1,50 pro Werk und angefangener Woche.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer, die über eine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die erste und zweite Mahnung per E-Mail. Die dritte Mahnung erfolgt eingeschrieben per Post.
(4) Solange ein Versäumnis bezüglich der Rückgabe bzw. Zahlung fälliger Spesen besteht, ist der/die Benutzer/in von der Entlehnung weiterer Werke ausgeschlossen.
- § 12 Haftung bei Beschädigung und Verlust
(1) Das Inventar des Wissenszentrums und die von ihr verwalteten Werke sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es untersagt, in den benutzten Medien Eintragungen, Unterstreichungen und andere Arten der Markierung vorzunehmen, Blätter umzubiegen, Teile herauszureißen oder auszuschneiden.
(2) Der/Die Entlehner/in bzw. Benutzer/in haftet für die Beschädigung und den Verlust. In gleicher Weise haftet sie/er für Schäden, die dem Wissenszentrum aus dem Missbrauch seines Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
(3) Beschädigungen und Verluste sind des Wissenszentrums in beiderseitigem Interesse unverzüglich zu melden.
(4) Die Schadenswiedergutmachung im Verlustfall hat durch Wiederbeschaffung eines bibliographisch identischen Exemplars zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist ein angemessener Schadensersatz zu leisten. Für die Wiederbeschaffung eines Werkes seitens des Wissenszentrums werden zusätzlich zum Sachwert noch Bearbeitungsspesen von € 10,00 pro Werk in Rechnung gestellt.
- § 13 Das Wissenszentrum übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten und abgelegten Kleidungsstücken, Gegenständen oder Wertsachen.
- § 14 Herstellung von Kopien
(1) Die Anfertigung von Kopien darf nur im Einklang mit den gültigen urheberrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung etwaig bestehender urheberrechtlicher Bestimmungen (vgl. § 42 UrhG) obliegt dem Benutzer.
(2) Für die Anfertigung von Kopien Vorort steht den Leserinnen und Lesern ein Kopiergerät zur Verfügung.
- § 17 Mitglieder des Vorstands, des Kuratoriums sowie Fördernde Mitglieder des KDZ
(1) sind zur Entlehnung berechtigt (vgl. Art. 2 § 9). Eine Fernleihe per Post ist möglich; Ausnahmen bilden die unter Art. 2 § 8 Abs. 4 angeführten Bestände.
(2) Die Dokumentation unterstützt die Mitglieder des Vorstands, des Kuratoriums sowie die fördernden Mitglieder gerne bei der Recherche.
(3) Für die Mitglieder des Vorstands, des Kuratoriums sowie fördernde Mitglieder stellt die Dokumentation nach Bedarf Kurzdokumentationen über rezente Literatur zu aktuellen Themen, wie z.B. modernes Verwaltungsmanagement, E-Government, interkommunale Zusammenarbeit etc., zusammen.
(4) Mitglieder des Vorstands, des Kuratoriums sowie fördernde Mitglieder sind generell von anfallenden Kosten befreit.
- § 18 Ordnung und Sicherheit
(1) In den Räumlichkeiten ist das Rauchen, Essen und Trinken für Benutzer verboten.
(2) Die Mitnahme von Tieren und Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen, des Inventars oder der Bestände darstellen bzw. den Benutzerbetrieb behindern, ist nicht gestattet.
(3) Alle Informationsträger sowie der Inhalt von allenfalls in die Räumlichkeiten mitgebrachten Taschen, Mappen und dergleichen sind in Hinblick auf die Sicherung der Bestände auf Verlangen dem

zuständigen Personal vorzuweisen.

- (4) Die Mitarbeiter des Wissenszentrums sind berechtigt, von jedem Benutzer zu verlangen, sich auszuweisen.

Art. 3 Verletzung der Nutzungsbedingungen

Personen, die trotz Abmahnung wiederholt gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen, wird das Benutzungsrecht eingeschränkt oder, wenn auf keine andere Art Abhilfe geschafft werden kann, auf Dauer entzogen. Diese Beschränkungen bzw. der gänzliche Ausschluss von der Benutzung bedarf einer Verfügung durch die Geschäftsführung des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen tritt mit Jänner 2018 in Kraft und setzt alle vorangegangenen Kundmachungen außer Kraft. Die aktuelle Version liegt im Wissenszentrum zur Ansicht auf und ist ebenfalls über die Homepage abrufbar.